

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- nur per E-Mail -

An die Landesdirektion Sachsen
Abteilung 6

nachrichtlich:

Sächsischer Ausländerbeauftragter
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Fernando Will

Durchwahl

Telefon +49 351 564-32415
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Fernando.Will@
smi.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-2309/40/33-2023/95002

Dresden,
18. Dezember 2023

Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, werden nach § 50 Abs. 1 und 4 AsylG durch die LDS einem Landkreis bzw. einer Kreisfreien Stadt zugewiesen. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG kann zudem eine Wohnsitzauflage verhängt werden, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann. Nach § 60 Abs. 3 S. 2 AsylG soll die Wohnsitzauflage mit der Zuweisungsentscheidung verbunden werden.

Die Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt i. S. d. § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist und ein Umzug innerhalb des Freistaates Sachsen begehrt wird.

Nach § 2 Abs. 3 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Es bedarf mithin der positiven Prognose, dass der künftige Lebensunterhalt auf Dauer gesichert ist.

Bei einer Prüfung ist demnach nicht allein auf den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses abzustellen. Vielmehr muss es sich um ein nachhaltiges Arbeitsverhältnis handeln. Dieses muss geeignet sein, durch entsprechenden Verdienst den Lebensunterhalt zu sichern. Des Weiteren ist deshalb auch der Abschluss der Probezeit abzuwarten. Zum Nachweis sollten neben dem Arbeitsvertrag auch bisherige Gehaltsnachweise vorgelegt werden.

Der Antragsteller ist außerdem darauf hinzuweisen, dass er für den Fall, dass er wieder sozialleistungspflichtig werden sollte, Leistungen gem. § 10a Abs. 1 AsylbLG weiterhin nur an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort erhalten kann. In diesem Fall ist auch wieder eine Wohnsitzauflage für diesen Ort zu verfügen.

Wird dagegen der Umzug in ein anderes Bundesland begehrt, ist nach § 51 Abs. 2 S. 1 AsylG ein Antrag bei der zuständigen Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt wird, zu stellen. Eine Aufhebung der

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG ist in diesen Fällen also nicht ohne eine Änderung der Zuweisungsentscheidung nach § 51 AsylG möglich.

Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

gez. Axel Meyer
Referatsleiter Ausländerangelegenheiten
und Staatsangehörigkeit